

# Binnenschiffsfunkdienst

---

Information der Obersten  
Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III, Gruppe Telekom - Post  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Stand: Juni 2017

# Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Technische Bestimmungen für UKW-Sprechfunkanlagen	3
3. Handbuch Binnenschiffahrtfunk	4
4. Bewilligungspflicht für Funkanlagen	4
5. Bewilligungsfähige Funkanlagen	4
6. Verwaltungsstrafbestimmungen	5
7. Verwaltungsstrafbestimmungen Funker-Zeugnisgesetz (FZG), Auszug § 20	5
8. Antrag zur Betriebsbewilligung	5
9. Gebühren	6
Gebührengesetz 1957	6
Telekommunikationsgesetz 2003	6
10. Weitere Informationen	6

# 1. Allgemeines

Die Ausrüstungspflicht und die Benützungspflicht (Funkverpflichtung) für UKW-Sprechfunkanlagen bzw. Radaranlagen in der Binnenschiffahrt richten sich nach den Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO 2011).

Kleinfahrzeuge, die freiwillig mit einem UKW-Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, haben beim Betrieb ihrer Funkstelle alle betrieblichen und technischen Bestimmungen wie die übrigen Motorfahrzeuge einzuhalten.

Eine Ausrüstung mit UKW-Sprechfunkanlagen ermöglicht entweder den Funkverkehr mit anderen Fahrzeugen (Verkehrskreis Schiff-Schiff), mit einer Uferfunkstelle (Verkehrskreis Nautische Information bzw. Schiff-Hafen) oder den Funkverkehr an Bord. Für Kleinfahrzeuge ist die Benützung des Verkehrskreises „Funkverkehr an Bord“ nicht gestattet.

Die Verwendung von UKW-Sprechfunkanlagen im Binnenschiffahrtfunk darf nur gemäß den Bestimmungen der Binnenschiffahrtfunkverordnung BSFV (BGBl. II Nr. 320/2002) in der gültigen Fassung erfolgen.

Auf die Verpflichtung zur Verwendung des Funkkanals 10 im Verkehrskreis Schiff-Schiff anstelle des früher verwendeten Kanals 16 wird ausdrücklich hingewiesen. Funkverkehr auf Kanal 16 ist in Österreich nicht mehr zulässig. Im Schleusenbereich ist der jeweilige Sprechfunkkanal der Schleuse zu verwenden.

Zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen sind vorzugsweise die ortsfesten Funkstellen im Verkehrskreis Nautische Information anzurufen.

Eine für alle Fälle gültige Regelung besteht jedoch nicht.

Es wird auf die Möglichkeit mit AIS-Transpondern am Schifffahrtinformationssystem DoRIS teilzunehmen, hingewiesen. Auskünfte dazu erhalten Sie bei der

via donau Österreichische Wasserstraßen-GmbH  
Donau-City-Straße 1, A-1220 Wien  
Telefon: 050 4321 1000  
Fax: 050 4321 1050  
E-Mail: <mailto:office@via-donau.org>

## 2. Technische Bestimmungen für UKW-Sprechfunkanlagen

Die Funktionen „Dual watch“, „Triple watch“ und „Scannen“ sind nicht mehr zulässig.

In den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Schiff-Hafen“ und „Funkverkehr an Bord“ muss die Reduzierung der Ausgangsleistung auf 1 Watt automatisch erfolgen. Die Sprechfunkanlage muss ATIS fähig sein.

Neue Bewilligungen für UKW-Sprechfunkgeräte werden nur erteilt, wenn die Kanalbelegung der Geräte den derzeit gültigen Vorschriften entspricht, der Kanal 75 und 76 mit 1 Watt frei geschaltet und die Kanäle 87 und 88 nur Simplex im Unterband betrieben werden. Bestehende Bewilligungen für Funkanlagen, die noch nicht diesen Bestimmungen entsprechen, bleiben vorerst unberührt.

Die Verwendung von Antennen mit einem Gewinn größer als 1,5 dB bezogen auf den „Hertzchen Dipol“ ist nicht zulässig.

## 3. Handbuch Binnenschiffsfahrtsfunk

Bei Schiffsfunkstellen muss das „Handbuch Binnenschiffsfahrtsfunk“ zusammen mit dem jeweils relevanten regionalen Teil mitgeführt werden. Diese Dokumente können auf der BMVIT-Website abgerufen werden: <https://www.bmvit.gv.at/ofb/funk/funkdienste/schiff/index.html>

## 4. Bewilligungspflicht für Funkanlagen

Diese ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der gültigen Fassung. Auszug aus der gültigen Fassung:

§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Funkanlagen im Binnenschiffsfahrtsfunk sind insbesondere: UKW-Sprechfunkgeräte, AIS-Transponder und Radargeräte. Betriebsbewilligungen können für eine maximale Dauer von 10 Jahren erteilt werden. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen.

## 5. Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren legt das TKG 2003 fest:

§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.

Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkgeräte sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.

§ 73. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

Funkanlagen – auch Schiffsfunkanlagen – dürfen nur dann in Verkehr gebracht (verkauft) werden, wenn die durch das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 in der gültigen Fassung bzw. die der EU- Richtlinie 2014/53/EU vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind. Allerdings bedeutet ein Erfüllen dieser Bedingungen nicht, dass eine konkrete Funkanlage damit auch die erforderlichen Bedingungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der Betrieb von im Handel angebotenen „Geräten“ nicht bewilligt werden kann.

Anfragen betreffend der Bewilligungsfähigkeit bestimmter Funkanlagen können von den Fernmeldebehörden nur dann eindeutig beantwortet werden, wenn die dem FMaG 2016 entsprechende Konformitätserklärung der Funkanlage vorgelegt wird.

## 6. Verwaltungsstrafbestimmungen

(Auszug aus § 109 TKG)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro bestraft werden kann, wer

- eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
- eine Funkanlage missbräuchlich verwendet;
- eine Funkanlage für einen anderen als den bewilligten Zweck oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt;
- Funksendeanlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
- nicht erforderliche Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist;
- Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro bestraft werden kann, wer

- Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt;
- einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwiderhandelt;
- den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert.

## 7. Verwaltungsstrafbestimmungen Funker-Zeugnisgesetz (FZG), Auszug § 20

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 3.633 Euro bestraft werden kann, wer

- eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro bestraft werden kann, wer

- das Funkerzeugnis bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist.

## 8. Antrag zur Betriebsbewilligung

Die Antragstellung hat mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular samt angeführten Beilagen und der Erklärung über die Konformität für jedes beantragte Gerät zu erfolgen. Nur so können Anträge umgehend bearbeitet und erledigt werden.

Antragsformulare, welche auch bei Anträgen auf Abänderung der Bewilligung verwendet werden können, erhalten Sie direkt bei den Fernmeldebüros bzw. bei den Funküberwachungen. Sie sind auch über Internet von der Website des bmvit abrufbar (Adressen siehe letzte Seite).

Der Antrag muss bei jenem Fernmeldebüro, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, eingebracht werden (Adressen siehe letzte Seite).

## 9. Gebühren

Anträge und Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 sowie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, jeweils in der gültigen Fassung.

### Gebührengesetz 1957

Anträge sind mit 14,30 Euro, jeder Beilagebogen ist mit 3,90 Euro, maximal jedoch mit 21,80 Euro zu vergebühren. Diese Gebühren werden mit der Erledigung des Antrages fällig.

### Telekommunikationsgesetz 2003

Das TKG 2003 schreibt in § 82 u.a. vor, dass für Bewilligungen Gebühren zu entrichten sind. Diese sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV), kundgemacht mit BGBl. II Nr. 29/1998, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 082/2008, veröffentlicht.

#### 1. Bordfunkstelle:

Frequenznutzungsgebühr (monatlich) .....	10,90 Euro
Frequenzzuteilungsgebühr (einmalig) .....	51,00 Euro
Abschrift des Bescheides .....	21,00 Euro

Laut Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung:

2. Bewilligungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren .....	14,30 Euro
3. Übertragung von Funkanlagen .....	je 14,30 Euro
4. Änderung einer bestehenden Bewilligung:	
geringfügige Änderung wie z.B. Änderung der Funkanlage .....	14,30 Euro
große Änderungen wie z.B. neues Schiff usw. ....	51,00 Euro

Die Verrechnung sämtlicher Gebühren erfolgt mittels Zahlschein.

**Achtung:** Soll eine Bewilligung an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden, so müssen sowohl der bisherige Bewilligungsinhaber als auch der Übernehmer der Funkanlage den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

## 10. Weitere Informationen

Näheres finden Sie auf der Website der Obersten Fernmeldebehörde:

<https://www.bmvit.gv.at/ofb/index.html>

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte an den Bearbeiter für See- und Binnenschiffsfunk in der Funküberwachung Wien (Telefon: 01 / 711 62 65 4401). Diesen erreichen Sie werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 15:00 und Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr. Sollte der zuständige Bearbeiter nicht erreichbar sein, so hinterlassen Sie Ihre Rufnummer, oder senden Sie ein Fax oder ein E-Mail.

Anträge auf Erteilung einer Betriebsbewilligung richten Sie an das für Ihren Wohnsitz zuständige Fernmeldebüro:

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Telefon: +43 (0) 1 711 62 65 4401

Fax: +43 (0) 1 711 62 65 4409  
E-Mail: [fb.wien@bmvit.gv.at](mailto:fb.wien@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten  
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 86, 8010 Graz  
Telefon: +43 (0) 1 71162 65 4600  
Fax: +43 (0) 1 71162 65 4609  
E-Mail: [fb.graz@bmvit.gv.at](mailto:fb.graz@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg  
Freinbergstraße 22, 4020 Linz  
Telefon: +43 (0) 1 711 62 65 4501  
Fax: +43 (0) 1 71162 65 4509  
E-Mail: [fb.linz@bmvit.gv.at](mailto:fb.linz@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg  
Valiergasse 60, 6020 Innsbruck  
Telefon: +43 (0) 1 71162 65 4701  
Fax: +43 (0) 1 71162 65 4709  
E-Mail: [fb.innsbruck@bmvit.gv.at](mailto:fb.innsbruck@bmvit.gv.at)